

## Feature

---

### Die Todesstrafe in Japan<sup>1</sup>

Dr. Petra Schmidt, Sydney

#### Historische Entwicklung

In Japans Vorgeschichte und Altertum stand die Todesstrafe, wie in vielen Teilen der Welt, in engstem Zusammenhang mit einer animistischen Religion, dem Shintoismus.

Historisch bedeutungsvoll ist die weltweit erste Aussetzung der Todesstrafe während der Heian-Zeit. Nach einer Abschaffung durch Shōmu Tennō zwischen 725 und 729, mitigierte im Jahre 818 Saga Tennō die Todesstrafe für Diebstahl in Freiheitsstrafe; diese Milderung wurde in der Praxis auf alle zuvor todeswürdigen Verbrechen angewendet.

Die Ursachen für diesen in der Weltgeschichte einmaligen Vorgang werden heute u.a. im milden Klima und den vier Jahreszeiten, vor allem aber im tiefen buddhistischen Glauben des Herrschers vermutet, d.h. der Ablehnung des Tötens und im Prinzip der Gnade, in der Vorstellung von Ursache und Wirkung sowie in der Angst vor übel gesinnten Rachegeistern. Möglich sind auch Bewunderung und Nachahmung der *T'ang* durch Saga Tennō, wie auch eine stärkere Anwendung der Verbannung, einer im Effekt der Todesstrafe gleichkommenden Straftart.

Nach der Wiederaufnahme von Hinrichtungen nach dem *Hōgen*-Aufstand wurde die Todesstrafe zum bevorzugten Mittel der Unterdrückung von Verbrechen; die immer grausamer werdenden Hinrichtungsmethoden beinhalteten u.a. Kreuzigen, Verkehrtherum-Kreuzigen, Aufspießen, Zersägen, von Ochsen oder Wagen Zerreißen Lassen, Verbrennen, Zerhacken, Ohren und Nase Abschneiden, Zersieden usw.

---

<sup>1</sup> zur Vertiefung s. z.B. Petra Schmidt, Die Todesstrafe in Japan, DJJV, Hamburg (1996)

Nach der Einigung des Landes durch die Tokugawa gewannen konfuzianische Ideen allmählich die Oberhand über Folter und Verstümmelung. Das Strafmaß orientierte sich an Schwere und Verwerflichkeit der Tat und unterschied nach der Stellung von Opfer und Täter innerhalb der konfuzianischen Werteordnung. Die Zahl der mit dem Tode geahndeten Verbrechen sank, und im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Hinrichtungsarten auf Zersägen, Kreuzigung, Enthauptung in verschiedenen Variationen, Verbrennen, sowie mehrere entehrende Nebenstrafen beschränkt.

Nach der erzwungenen Öffnung Japans zum Westen wurde die Meiji-Regierung mit der Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes und der Notwendigkeit der Modernisierung konfrontiert.

Erste strafrechtliche Gesetzgebungsversuche jedoch orientierten sich jedoch noch an chinesischen Vorbildern und schufen eine Vielzahl von Präjudizien und nach Personenstand unterschiedenen archaischen Strafen, doch an Hinrichtungsarten wurden nur noch Hängen und Enthaupten praktiziert.

Die Notwendigkeit durchdringenderer Modernisierung führte zum Erlass des stark französisch beeinflussten Strafgesetzes im Jahre 1880. Dieses sogenannte *Kyū-keihō* sah als Hinrichtungsform nunmehr Hängen vor und unterschied bei der Strafmaßwahl nicht mehr nach der sozialen Stellung von Täter und Opfer. Ausnahmen bildeten lediglich Straftaten gegen den Kaiser oder die kaiserliche Familie. Das Gesetz wurde 1907 einer Reform unterzogen. Daraus entstand im Wesentlichen das heute noch gültige Strafgesetzbuch. Während der folgenden Jahrzehnte des Ultranationalismus und Militarismus erfolgte eine Zunahme in der Anwendung der Todesstrafe. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bewirkten die Prinzipien der neuen Verfassung zwar gewisse Reformen im strafrechtlichen Bereich, bei den Straftaten aber gab es keine Änderungen.

Seither dauern Reformbemühungen an, ohne bislang gefruchtet zu haben. Von Bedeutung ist allenfalls die kürzliche Transkription des Gesetzes in Gegenwartsjapanisch und die Streichung des 1973 durch den Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärten § 200 StGB.

Das Japanische Strafgesetzbuch bedroht heute achtzehn Straftaten mit dem Tode: Totschlag, Raub mit Todesfolge, Raub und Vergewaltigung mit Todesfolge, Aufruhr, militärische Unterstützung eines fremden Staates sowie einige qualifizierte Gefährdungsdelikte mit Todesfolge. Weiterhin werden verschiedene in Sondergesetzen geregelte Straftatbestände mit der Todesstrafe bedroht.

Obligatorisch ist die Todesstrafe nur in Fällen der Anstiftung zur Aggression durch eine feindliche Macht.

### Praxis

Nach einem mehr als dreijährigen Hinrichtungsmoratorium zwischen 1989 und 1993 erlebte Japan eine 'Renaissance' der Todesstrafe mit 22 Hinrichtungen zwischen 1993 und 1996. Insgesamt läßt sich jedoch seit Beginn der Meiji-Zeit ein kontinuierlicher Rückgang sowohl der Zahl der rechtskräftigen Todesurteile als auch der Hinrichtungen feststellen. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Todesurteile auf unter zehn pro Jahr eingependelt.

Todesurteile werden heute fast ausschließlich für Morde und Raubmorde in extremen Fällen verhängt. Doch bestehen hier zahlreiche Unwägbarkeiten nach Ort des Gerichts, Höhe des Antrages der Staatsanwaltschaft oder Person und Einstellung des Richters.

Denn die Strafmaßkriterien sind unklar. Daß jemand gemordet oder gemordet und dabei geraubt hat, ist nicht in allen Fällen ausreichend für die Todesstrafe. Während einer jahrzehntelangen Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung stand als einziges Kriterium die Zahl der Opfer fest. 1983 erklärte der *Saikō-sai*, daß bei der Wahl zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Todesstrafe nicht nur die Zahl der Getöteten, sondern auch der Grad der Grausamkeit der Tat berücksichtigt werden müsse. Es komme darauf an, ob der Täter reuig sei und ob die Hinterbliebenen der Opfer dem Täter vergeben. Eine Vereinheitlichung oder Standardisierung der Strafmaßzumessung konnte hiermit nicht erreicht werden.

Die Schicksalhaftigkeit des Urteils verstärkt sich nach der Rechtskraft. Ist einmal ein Todesurteil ergangen und rechtskräftig geworden, ist der nächste und letzte Schritt die Vollstreckung dieses Urteils, die

Hinrichtung. Selbstverständlich wird der Verurteilte nicht direkt vom Gerichtssaal zum Galgen geführt; vielmehr sind weitere komplizierte Untersuchungen innerhalb des Justizministeriums notwendig. Zwar sieht die StPO in § 475 II vor, daß die Vollstreckung eines Todesurteils innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft erfolgen soll, doch ist es Rechtsgewohnheit, diese Frist bis zur Beendigung des Verfahrens bei einem laufenden Wiederaufnahmeantrag, Gnadengesuch oder bis zur Rechtskraft des Urteils gegenüber einem Mitangeklagten zu unterbrechen. Konkrete Kriterien für die Vollstreckung eines Todesurteils sind die Zahl der Hafttage eines Delinquenten sowie 'psychische Stabilität'.

Eine Unwägbarkeit besteht in der Position und Person des Justizministers. Obgleich die Mehrheit der bisherigen Amtsinhaber sich zur Frage der Todesstrafe und insbesondere dazu, ob und warum sie selbst Vollstreckungsbefehle unterzeichnet haben, ausschwiegen, bezeichneten viele von ihnen die Unterzeichnung solcher Befehle als ihre unvermeidliche Pflicht, die unbedingt von ihrer persönlichen Haltung zur Todesstrafe zu trennen sei. Dennoch gibt es Beispiele früherer Amtsträger, die sich durchaus bei der Ausübung ihres Amtes von ihrer Einstellung beeinflussen ließen. Tanaka Isōji erklärte vor Reportern sein Entsetzen über die begangenen Verbrechen und brüstete sich, mehr als zwanzig Todesurteile an einem Tag unterzeichnet zu haben. Satō Megumu hingegen verweigerte aufgrund seines buddhistischen Glaubens jegliche Unterzeichnung von Vollstreckungsbefehlen.

Diese allgemeine Unklarheit der Hinrichtungskriterien wie auch die Omnipotenz des Justizministeriums werden durch dessen Strategie der absoluten Geheimhaltung von Hinrichtungen verstärkt. Denn obwohl eines der führenden Argumente des Ministeriums für die Beibehaltung der Todesstrafe deren generalpräventiven Effekt beinhaltet, dringt keinerlei offizielle Information über bevorstehende oder vollzogene Hinrichtungen an die Öffentlichkeit. Lediglich 'undichte Stellen' im Ministerium informieren die Medien über Hinrichtungen, ohne daß diese Berichte jemals von offizieller Seite bestätigt würden. Als Begründung hierfür führt das Justizministerium an, man wolle den Angehörigen die Schande ersparen sowie den Minister vor Kritik schützen.

### Die Diskussion um die Todesstrafe in Japan

Erste zaghafte Ansätze einer Diskussion um Für und Wider der Todesstrafe finden sich in Japan ab Mitte der Meiji-Zeit, doch die Hinweise auf Abschaffungstendenzen des Westens und den Charakter der Strafe als Erziehungsstrafe fielen im Japan der Vorkriegs- und Kriegszeit nicht auf fruchtbaren Boden.

Erst die weitgehende Demokratisierung nach dem Zweiten Weltkrieg gab vielen Verfechtern einer Abschaffung Sicherheit und Selbstvertrauen für die Diskussion, und die neue Verfassung bereitete den Nährboden für neue Argumente.

### Todesstrafe und Verfassung

Zunächst richtete sich das Augenmerk auf Art.36 *Kenpō*. Dieser lautet: "Foltern und das Anwenden grausamer Strafen durch im öffentlichen Dienst Tätige ist strengstens verboten".

In seiner Grundsatzentscheidung 1948 nahm der *Saikōsai* hierzu wie folgt Stellung: "Die Todesstrafe ist eine extreme und strenge Strafe, aber man kann sie nicht für eine grausame Strafe i.S.d. Art.36 *Kenpō* halten. Auch wenn es "Todesstrafe" heißt, wird deren Vollstreckungsmethode, ebenso wie die anderer Strafen, je nach Zeit und Umfeld vom humanistischen Gesichtspunkt aus hinsichtlich ihrer Grausamkeit beurteilt. Sollten in der Zukunft Gesetze erlassen werden, die als Hinrichtungsmethode Verbrennen, Kopfaufspießen, Kreuzigen oder Sieden festlegen, müßte man diese als verfassungswidrig bezeichnen. Gegenwärtig aber ist dies nicht gegeben." Die Entscheidung des *Saikōsai* wurde vor allem deshalb kritisiert, weil das Gericht nicht die Grausamkeit der Todesstrafe an sich, sondern die der gegenwärtig angewandten Hinrichtungsmethode des Hängens prüfte. Bemängelt wurde auch die Bewertung der Grausamkeit des Hängens im Vergleich mit Hinrichtungsmethoden der Vergangenheit und in Begrenzung des durch die Todesstrafe verursachten Leides auf den Augenblick des Hängens. Die Gegner der Todesstrafe sind ohnehin der Auffassung, es sei unmöglich, einen Verurteilten ohne Zufügung psychischer Leiden zum Tode zu verurteilen. Denn das eigentlich Grausame an der Todesstrafe sei vielmehr die Zeit vor der Hinrichtung, die

Seelenqualen, die der Delinquent beim Warten auf den Tod erleiden müsse.

Art.31 *Kenpō* lautet: "Niemand darf seines Lebens oder seiner Freiheit beraubt werden noch einer sonstigen Bestrafung unterworfen werden, es sei denn nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren." Das heute geltende japanische Strafgesetzbuch macht deutlich, daß die Todesstrafe eine der vorgesehenen Strafarten ist; wie aber genau dies durchgeführt werden soll, steht an keiner Stelle im Gesetz. Der *Saikōsai* führte diesbezüglich die gesetzsgleiche Wirksamkeit des *Dajōkan* Erlasses Nr.65 aus dem Jahre 1872 an. Aber selbst bei Wirksamkeit des Erlasses, so die Kritiker, bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Todesstrafe, da Erlaß 65 keine konkreten Bestimmungen über Form und Methode der Vollstreckung enthalte. Zudem sehe letztere eine oberirdische Methode des Hängens vor, wohingegen es sich bei der heute angewandten Hinrichtungsmethode um eine unterirdische Form des Strangulierens handle. Das Obergericht Tokyo erklärte 1960, daß es genüge, daß das Gericht als Hinrichtungsmethode 'Hängen' bestimme und somit deutlich von anderen Formen wie z.B. 'Erschlagen' unterscheide.

Art.13 *Kenpō* lautet: "Jeder Bürger wird als Individuum respektiert. Die Rechte des Volkes auf Leben, Freiheit und das Streben nach Wohlstand müssen, soweit sie nicht zum öffentlichen Wohl im Widerspruch stehen, in der Gesetzgebung und anderen Maßnahmen des Staates größte Beachtung finden." In seiner Entscheidung von 1948 entschied der *Saikōsai* auf die Vereinbarkeit der Todesstrafe mit diesen Bestimmungen. Die Kritik hingegen betonte die Achtung der Bürger als Individuen in Art.13, die bei Bestrafung mit dem Tode nicht gewährleistet werde. Weiterhin stelle es einen krassen Widerspruch dar, könnte das Recht auf Leben in Art.11, 97 *Kenpō* als eines der 'nicht zu schädigenden ewigen [Grund]rechte' durch Kollision mit dem 'Gemeinwohl' entzogen werden.

Hier stellt sich die Frage nach der Definition des 'Gemeinwohls', das stärker als die Menschenrechte ist. Als passive Definition wird allgemein anerkannt, daß das Gemeinwohl nicht Vorteil, Glück oder Wohl des einzelnen ist. Daraus kann man schlußfolgern, daß es sich im Umkehrschluß positiv um Vorteil, Glück und Wohl der Gemeinschaft und

all ihrer Mitglieder handeln muß. Dies ist aber nicht ein alle diese Gesellschaftsmitglieder übergreifendes, über-individuelles Wohl der Gesamtheit, sondern das immanente Wohl aller Gesellschaftsmitglieder. Wenn jedoch dieses immanente Wohl auch nicht die Gesamtsumme des Wohles aller Individuen ist, die die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder ausmachen, muß es sich um ein diese übersteigendes Wohl handeln. Kikuta meint hierzu, daß das Gemeinwohl gleichzeitig ein immanent alle Gesellschaftsmitglieder übersteigendes Wohl sei. Dies habe die Bedeutung eines in gegenseitiger Beziehung aller Gesellschaftsmitglieder zustande gekommenen Wohles. Daher sei das Gemeinwohl das 'gemeinsame Wohlergehen aller Gesellschaftsmitglieder', sei 'Solidarität der Gesellschaft.' Somit müsse auch der Vorteil von Verbrechern als Mitgliedern der Gesellschaft enthalten sein.

#### Abschreckender Effekt der Todesstrafe

Zunächst einmal setzt die Abschreckungskraft voraus, daß der Mensch das Leben als ein kostbares Gut erachtet, das er mehr als alles andere zu schützen sucht, insbesondere vor der Bedrohung durch die Todesstrafe. Weiterhin setzt eine wirksame Abschreckungskraft ein Bewußtsein der Bedrohung durch die Todesstrafe voraus. Wenn nun die Todesstrafe eine solche Bedrohung darstellt, müßte die hierdurch erzeugte Furcht umso größer sein, je größer die Bedrohung wird.

Da in Japan weder die exakten Termine von Hinrichtungen noch die Identität der Gerichteten bekanntgegeben werden, läßt sich nicht feststellen, inwieweit Hinrichtungen unmittelbar das Verhalten potentieller Täter beeinflussen. Generell sanken seit dem Kriege sowohl die Zahlen der rechtskräftigen Todesurteile als auch die der Hinrichtungen kontinuierlich. Nach der Theorie der Abschreckung hätte diese verminderte Gefahr der Bestrafung mit dem Tode bei Mord zu einem Anstieg von Gewaltverbrechen führen müssen. Ganz im Gegenteil ist aber auch bei Mordtaten seit den späten vierziger Jahren eine stete Abnahme zu verzeichnen. In Jahren mit besonders vielen Todesurteilen oder Hinrichtungen ist im selben oder folgenden Jahren keine deutliche Verringerung von Morden zu verzeichnen.

Es bleibt die Frage, ob es einen einheitlichen Tätertyp gibt, der durch die Todesstrafe von seiner Tat abgehalten werden kann. Der Soziologe Higuchi Shigeo weist auf die tief in allen Lebewesen sitzende Angst vor dem Tod hin, von der sich der durchschnittliche Mensch nicht befreien könne. Von einer kleinen, sozusagen 'übermenschlichen' Minderheit abgesehen, habe aus diesem Grunde die Todesstrafe eine ungeheure prohibitive, eine sozial und sittlich-ethisch immense Kraft. Laut den Kenntnissen der japanischen Kriminologie wägt ein überlegt und besonnen handelnder Täter die Vorteile der Tat und den Schaden im Falle einer Aufdeckung ab. Der Psychologe Ogi Sadayoshi (alias Kaga Otohiko) hingegen stellte fest, daß Mörder und Raubmörder ganz normale Menschen sind, von denen wir uns in nichts unterscheiden. Ganz anderer Auffassung ist der Psychiater Takemura Nobuyoshi. Er meint, daß es unter Gewaltverbrechern nicht wenige gebe, die sich wegen ihres geistig anomalen Zustandes nicht durch die Drohung mit der Todesstrafe von ihrer Tat abhalten ließen. Wenn auch nicht für geisteskrank, so doch in irgendeiner Form für 'anders' als 'normale' Menschen hält Maesaka den durchschnittlichen Gewaltverbrecher. Einen 'klassischen' Tätertyp scheint es also nicht zu geben.

Ist es aber nicht so, daß ein Gewaltverbrecher ohnehin davon ausgeht, das perfekte Verbrechen zu begehen und nicht entlarvt zu werden? Folglich könnte die Todesstrafe keinerlei abschreckenden Effekt auf Personen haben, die überhaupt nicht an eine Zeit nach der Aufdeckung denken. Der Vorschlag, Verbrechensvorbeugung anstelle durch erschwerte Strafen durch verbesserte Strafverfolgung zu erzielen, überzeugt nicht in Anbetracht der hohen Aufklärungsquote in Japan.

### Möglichkeit des Ersatzes und Spezialprävention

Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Spezialprävention gegenüber dem Täter. Durch die Hinrichtung eines Gewaltverbrechers wird weiteren Taten durch dieselbe Person absolut und unfehlbar vorgebeugt. Fraglich ist aber, ob es nicht andere Methoden, wie z.B. die vollständige Isolation von der Gesellschaft gibt, die den gleichen Effekt erzielen können.

Die Befürworter der Todesstrafe meinen, daß die Inhaftierung eines Mörders sowohl Mitgefangene als auch Gefängniswärter gefährde, und eine Haftstrafe die Gesellschaft nicht ausreichend schützen könne, da es auch bei 'Lebenslänglich' die Möglichkeit von Begnadigung oder Bewährung gebe und der Mörder so seine Tat nach einer Entlassung wiederholen könne.

Ein Argument, das angesichts des hohen Anteils vorbestrafter Mörder und Raubmörder (seit 1975 durchschnittlich 50%; 1995 etwa 64,7% bzw. 59,1%) nicht von der Hand zu weisen ist.

### Vergeltung

Der Drang, gleiches mit gleichem zu vergelten, ist eine natürliche und instinktive Handlung des Menschen. Daher ist die Angst vor einer Zunahme privater Akte von Lynchjustiz bei einer Abschaffung eines der wichtigsten Argumente der Befürworter der Todesstrafe. Die heute durch den Staat geleistete finanzielle Entschädigung von Verbrechenopfern allein bringt das Leben eines Getöteten nicht wieder. Aus diesem Grunde wird gefordert, ein Mörder müsse den von ihm verursachten Schaden, also das verlorene Leben des Opfers, durch Zahlung mit seinem eigenen Leben wiedergutmachen.

Man muß sich vor Augen führen, daß in Japan zwischen 1953 und 1960 jährlich durchschnittlich 2.000 Menschen ermordet, aber durchschnittlich nur drei der Täter zum Tode verurteilt wurden. Im gleichen Zeitraum gab es durchschnittlich 2.500 Fälle von Raubmord mit jeweils knapp 12 Todesurteilen. 1995 wurden insgesamt 1.858 Personen durch Verbrechen getötet, aber es ergingen lediglich zwölf Todesurteile, das heißt 0,6%. In beiden Kategorien bildeten Todesurteile folglich weniger als 1% aller Urteile. Wie aber konnten die Gefühle der restlichen 99% der Hinterbliebenen befriedigt werden? Ein weiteres Argument lautet, daß wenn man die Gefühle der Opfer achten wolle, man auch nicht die Fälle derer vergessen dürfe, deren Angehörige durch Autounfälle, Brände oder Umweltkatastrophen ums Leben kamen. 1995 starben in Japan fast 3.000 Menschen bei Verkehrsunfällen. Sollten die Unfallverursacher zur Befriedigung der Gefühle der Hinterbliebenen hingerichtet werden?

Wenn somit zweifelhaft ist, inwieweit Vergeltung für die Wahl der Strafe ausschlaggebend sein darf, ist es natürlich von Bedeutung, ob der Angeklagte sich um Vergebung bemüht hat. Solche Reue und Selbstkritik aber sind nicht objektiv bewertbar und dürfen daher auf keinen Fall von seinen finanziellen Möglichkeiten abhängig sein, wie es z.B. im Nagayama-Fall gegeben war.

### Fehlurteile

Der dominierende Streitpunkt in der neueren Diskussion um Pro und Kontra Todesstrafe ist die Möglichkeit von Fehlurteilen, das heißt, der Bestrafung und Hinrichtung Unschuldiger.

Das Hauptargument der Befürworter der Todesstrafe ist, daß Fehlurteile schließlich auch in anderen, nicht mit dem Tode bedrohten Fällen auftreten können, so daß es sich nicht um einen entscheidenden Aspekt der Todesstrafe handele. Zudem seien die modernen Beweismethoden rationaler und wissenschaftlicher geworden, so daß heute die Möglichkeit von Fehlurteilen völlig ausgeschlossen sei. Wenn es dennoch auch nur den kleinsten Zweifel gebe, werde kein Richter ein Todesurteil aussprechen. Überhaupt habe es in Japan seit der Meiji-Zeit nicht einen Justizirrtum im Falle von Todesurteilen und Hinrichtungen gegeben. Der Weg durch drei Instanzen sowie sorgfältige Prüfungen im Justizministerium und schließlich durch den Justizminister selbst verhinderten dies. Zudem gebe es in der Praxis nach der Rechtskraft eines Urteils fast immer Anträge auf Wiederaufnahme, wodurch die Vollstreckung verhindert werde.

Solange aber der Prozeß von Menschen gemacht werde, so die Kritik, könne auch bei Ausschöpfung des Drei-Instanzen-Weges Fehler passieren. Denn Menschen können irren. Und werde ein solches Fehlurteil einmal vollstreckt, gebe es kein Zurück mehr. In das Bewußtsein aller gelangte diese Problematik mit dem Aufkommen von vier Fällen in den achtziger Jahren, in denen langjährig zum Tode Verurteilte in Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden waren.

Die vier Fälle haben viel gemeinsam. Alle ereigneten sich in den Wirren nach dem Kriege. Polizisten, Staatsanwälte und Richter waren noch im

alten System ausgebildet, und das Geständnis galt nach wie vor als wichtigstes und absolutes Beweismittel. Darüber hinaus waren die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Untersuchung bei weitem nicht ausgereift.

Auch wenn es in der ersten Dekade nach dem Kriege nicht wenige Fälle falscher Anschuldigung gab, die später in höheren Instanzen oder in Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurden, bilden die vier Wiederaufnahmeverfahren eine Besonderheit aufgrund der extremen Strafe, zu der Unschuldige verurteilt wurden.

Bedenkt man das besonders grausame und brutale Vorgehen bei der Begehung all dieser Taten, wundert es nicht, daß die Gerichte zur Höchststrafe griffen. Hinzu kam der Umstand, daß die vier Männer keinen besonders guten Eindruck machten, daß sie vorbestraft und Trinker waren, aus schlechten Familienverhältnissen stammten und von niedriger Intelligenz waren. In allen vier Fällen kamen die Untersuchungen nicht voran, doch die Polizei sah sich aufgrund der hohen Erwartungen der Öffentlichkeit unter Erfolgsdruck gesetzt. Unter dem Vorwand anderer Delikte verhaftet, wurden alle vier wegen der Taten verhört, für die sie später zum Tode verurteilt wurden.

Vor allem war den vier Fällen der Zwang gemeinsam, den die Polizei zur Herbeiführung eines Geständnisses anwandte. Die Verdächtigen wurden mindestens mehrere Tage, in Taniguchis Fall mehrere Monate, in Zellen von Polizeiwachen gefangengehalten, wo sie jederzeit verfügbar und leicht unter Druck zu setzen waren. Somit birgt die Art und Weise des Erlangens der Geständnisse Zweifel. Art. 38 II JV untersagt den Gerichten die Verwertung von durch Zwang, Anwendung von Gewalt oder Druck erlangten Geständnissen, und § 319 I StPO verbietet, Geständnisse als Beweis zu verwenden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie nicht freiwillig erlangt wurden. Was aber bedeutet 'Freiwilligkeit'? In einem der Wiederaufnahmeverfahren definierte das Gericht, ein Geständnis sei dann nicht freiwillig erlangt worden, wenn physischer oder psychischer Zwang rechtswidriger Art während des Verhörs angewendet worden seien.

In den vier Wiederaufnahmefällen reichte es den Gerichten nicht, daß die Verurteilten mit den Fäusten geschlagen wurden, nicht genügend Nahrung erhielten, Tag und Nacht verhört wurden, man sie nicht schlafen ließ usw. Seit dem Freispruch des Akabori Masao 1989 kam es zu keinen weiteren erfolgreichen Wiederaufnahmen in Todesstrafe-Fällen. Die Rechtsprechung scheint wieder eine härtere Gangart eingelegt zu haben, um Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Stabilität der japanischen Justiz und des gesamten Rechtssystems, die durch diese Fehlurteile erschüttert wurden, nicht noch zu vertiefen.

### Öffentliche Meinung

Wann immer seit dieser Entscheidung das Thema 'Todesstrafe' diskutiert wird, führen ihre Befürworter als Beleg der Unmöglichkeit einer Abschaffung zum gegenwärtigen Zeitpunkt die öffentliche Meinung an. Vor allem die japanische Regierung benutzt dieses Argument zur Untermauerung ihrer Haltung pro Todesstrafe.

Beide Kontrahenten in der Debatte sind der Überzeugung, daß Meinungsumfragen in der heutigen Zeit, da allein naturwissenschaftliche Fakten und hieb- und stichfestes statistisches Material als beweiskräftig anerkannt werden, einen Durchbruch in der endlosen Diskussion zu erzielen verhelfen. Die von mir vorgenommene Auswertung von nahezu vierzig in Japan seit Kriegsende durchgeführten Meinungsumfragen zum Thema Todesstrafe ergab jedoch einmal mehr, daß ein Beweis nicht möglich ist.

Die Ergebnisse aller einzelnen Meinungsuntersuchungen entsprechen den Wünschen der Untersuchenden, beeinflusst durch Methode oder Wortwahl und nicht selten aufgepeitscht durch sensationelle Medienberichte nach spektakulären Fällen. Aber davon abgesehen weiß der durchschnittliche Japaner nichts über die Todesstrafe und hat eigentlich auch kein Interesse an diesem Thema. Werden zudem die Ergebnisse der Meinungsumfragen unvoreingenommen interpretiert, ergibt sich weder in der allgemeinen Bevölkerung noch unter Fachleuten eine deutliche Mehrheit für oder gegen die Todesstrafe, so daß der Wille des Volkes nicht als entscheidendes Kriterium für die zukünftige Behandlung der Todesstrafe in Japan gelten kann.

### Schluß

Es scheint ganz gleich, welcher politischen Couleur die jeweilige Regierung angehört. Vollstreckte Todesurteile dienten zu Machtdemonstrationen der LDP vor dem Regierungswechsel im Jahre 1993, zu Sicherheits- und Stabilitätsbezeugungen der Hosokawa-Regierung und ihrer Nachfolger, und jüngst wohl zur Beruhigung der Bevölkerung, die durch den Terrorismus der AUM-Sekte und die Zunahme der Schwerstkriminalität verunsichert ist.

Ob die Todesstrafe moralisch vertretbar ist oder nicht, ist eine philosophische Frage, die kaum endgültig entschieden werden kann. Die meisten Industrienationen haben heute aus verschiedenen Erwägungen die Todesstrafe aus ihren Strafkatalogen verbannt. Lediglich die USA und Japan verhängen und vollstrecken nach wie vor Todesurteile. Nachdem in Japan aufgrund eines seit der Meiji-Zeit kontinuierlichen Rückgangs der Zahl sowohl der rechtskräftigen Todesurteile als auch der Hinrichtungen bis hin zu einem mehr als dreijährigen Vollstreckungsmoratorium eine Abschaffung der Todesstrafe vorprogrammiert schien, zerstörte der 'Blutige Freitag' am 26. 3.1993 mit drei Hinrichtungen alle Hoffnungen der Gegner der Todesstrafe und läutete eine Periode ein, in der bislang mehr Menschen zum Galgen geführt wurden als in dem vorangegangenen Jahrzehnt insgesamt. ■



*Frau Dr. Petra Schmidt studierte Rechtswissenschaft, Japanologie und Sinologie (Magisterarbeit zum Thema "Die Entwicklung des japanischen Erbrechts") und promovierte 1995 mit einer Dissertation zum Thema "Todesstrafe in Japan". Zur Zeit hat Frau Dr. Schmidt einen Lehrauftrag an der University of Sydney, Australien.*

*Das vorliegende Manuskript basiert auf einem Vortrag, den Frau Schmidt am 23. April 1997 in der OAG Tōkyō gehalten hatte.*